

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **Red Bull Media House GmbH** (FN 297115 i beim Landesgericht Salzburg), Oberst-Lepperdinger-Straße 11-15, 5071 Wals bei Salzburg, wird die Änderung der Festlegung der Programmdauer des über die terrestrische Multiplex-Plattform "MUX B" der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG verbreiteten digitalen Fernsehprogrammes „Red Bull TV“ gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 30.09.2009, KOA 4.400/09-004, gemäß § 6 Abs. 3 iVm Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wie folgt genehmigt:

„Das Programm „Red Bull TV“ wird als Fensterprogramm im Rahmen des mit Bescheid der KommAustria vom 30.09.2009, KOA 4.400/09-006, bewilligten Fernsehprogramms "Servus TV" im nachfolgend dargestellten zeitlichen Ausmaß ausgestrahlt:

<i>Montag</i>	<i>22:45 Uhr bis 00:00 Uhr</i>
<i>Dienstag</i>	<i>00:00 Uhr bis 01:00 Uhr</i> <i>02:30 Uhr bis 03:30 Uhr</i> <i>22:30 Uhr bis 00:00 Uhr</i>
<i>Freitag</i>	<i>23:15 Uhr bis 00:00 Uhr</i>
<i>Samstag</i>	<i>00:00 Uhr bis 00:30 Uhr</i> <i>02:15 Uhr bis 03:30 Uhr</i> <i>09:15 Uhr bis 11:30 Uhr</i> <i>16:30 Uhr bis 17:00 Uhr</i>
<i>Sonntag</i>	<i>00:45 Uhr bis 02:00 Uhr</i> <i>06:00 Uhr bis 07:25 Uhr</i> <i>22:05 Uhr bis 00:00 Uhr“</i>

K o m m A u s t r i a
BEI DER RUNDFUNK UND TELEKOM
REGULIERUNGS - G M B H

A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79
 Tel: +43 (0) 1 58058 - 0
 Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
 http: // www.rtr.at
 e-mail: rtr@rtr.at
 FN: 208312t HG Wien
 DVR-Nr.: 0956732 Austria

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die Red Bull Media House GmbH verbreitet auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 30.09.2009, KOA 4.400/09-004 das Fensterprogramm „Red Bull TV“ über die terrestrische Multiplex-Plattform "MUX B" der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002), welches im Rahmen des Programmes „Servus TV“ der Red Bull Media House GmbH (Bescheid der KommAustria vom 30.09.2009, KOA 4.400/09-006) ausgestrahlt wird.

In diesem Bescheid wurde die Programmdauer wie folgt festgelegt:

„2. Das Programm "Red Bull TV" wird über "MUX B" als Programmfenster im Rahmen des mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 4.400/09-006, zur Verbreitung über "MUX B" zugelassenen Programms "Servus TV" der Antragstellerin zu nachfolgenden Zeiten ausgestrahlt:

Montag/Dienstag	21:15 Uhr bis 01:15 Uhr
Freitag/Samstag	22:15 Uhr bis 10:45 Uhr
Samstag/Sonntag	22:30 Uhr bis 07:55 Uhr
Sonntag/Montag	22:00 Uhr bis 06:20 Uhr

Mit Schreiben vom 27.02.2012, bei der KommAustria eingelangt am 28.02.2012, zeigte die Red Bull Media House GmbH unter anderem die Änderung der Zeiten, in denen das Fensterprogramm „Red Bull TV“ im Rahmen des Programmes „Servus TV“ ausgestrahlt wird, in folgender Weise an:

Ab 19.03.2012 soll „Red Bull TV“ in folgenden Zeiträumen ausgestrahlt werden:

Montag	22:45 Uhr bis 00:00 Uhr
Dienstag	00:00 Uhr bis 01:00 Uhr 02:30 Uhr bis 03:30 Uhr 22:30 Uhr bis 00:00 Uhr
Freitag	23:15 Uhr bis 00:00 Uhr
Samstag	00:00 Uhr bis 00:30 Uhr 02:15 Uhr bis 03:30 Uhr 09:15 Uhr bis 11:30 Uhr 16:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Sonntag	00:45 Uhr bis 02:00 Uhr 06:00 Uhr bis 07:25 Uhr 22:05 Uhr bis 00:00 Uhr

Ab 14.04.2012 soll "Red Bull TV" in folgenden Zeiträumen ausgestrahlt werden:

Montag	00:00 Uhr bis 00:40 Uhr 22:45 Uhr bis 00:00 Uhr
Dienstag	00:00 Uhr bis 01:00 Uhr 02:30 Uhr bis 03:30 Uhr 22:30 Uhr bis 00:00 Uhr
Freitag	23:15 Uhr bis 00:00 Uhr
Samstag	00:00 Uhr bis 00:30 Uhr

	02:15 Uhr bis 03:30 Uhr
	09:15 Uhr bis 11:30 Uhr
Sonntag	00:45 Uhr bis 02:00 Uhr
	06:00 Uhr bis 07:25 Uhr
	23:05 Uhr bis 00:00 Uhr

Weiters brachte die Red Bull Media House GmbH vor, alle übrigen der Zulassung zugrunde liegenden Angaben, insbesondere zur Programmgestaltung, zum Programmschema, zum Versorgungsgebiet und zu den Übertragungswegen würden unverändert bleiben. Die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G sei weiterhin gewährleistet.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antragsvorbringen der Antragstellerin sowie den zitierten Akten der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

§ 6 AMD-G lautet:

„§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Die Anzeigepflicht des § 6 AMD-G dient dazu, die Regulierungsbehörde in die Lage zu versetzen, eine Überprüfung der Übereinstimmung des geänderten Programms mit den gesetzlichen Vorgaben des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G an audiovisuelle Mediendienste zu gewährleisten. Dabei hat der Gesetzgeber klargestellt, dass nicht jede Änderung des genehmigten Programms einer Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegt, sondern diese nur für die in § 6 AMD-G angesprochenen Änderungen im Falle ihrer Wesentlichkeit angeordnet ist (vgl. VwGH 15.12.2011, Zl. 2011/03/0053 zur in dieser Hinsicht im Wesentlichen gleichlautenden Vorgängerbestimmung des § 6 PrTV-G). In diesem Erkenntnis hat der VwGH auch ausgesprochen, dass von einer wesentlichen Änderung des zeitlichen Umfangs von Fensterprogrammen iSd § 6 Abs. 1 AMD-G etwa nicht schon dann ausgegangen werden kann, wenn der Rundfunkveranstalter den zeitlichen Umfang der bewilligten Fensterprogramme einmalig überschritten haben sollte. Dass der Gesetzgeber solche einmaligen und nicht wiederholt vorkommende Änderungen des zeitlichen Umfangs eines Fensterprogramms als wesentlich einstufen und deshalb einer Anzeige- und Genehmigungspflicht unterwerfen wollte, sei zu verneinen.

Die Programmdauer bzw. die Anzahl und der zeitliche Umfang bei Fensterprogrammen sind in § 6 Abs. 1 AMD-G als Elemente, bei deren wesentlicher Änderung eine Anzeige zu

erfolgen hat, ausdrücklich genannt. Im vorliegenden Fall soll der zeitliche Umfang des Fensterprogrammes „Red Bull TV“ ab 19.03.2012 – nicht nur einmalig – gegenüber der genehmigten Dauer um mehr als die Hälfte verkürzt werden. Es besteht für die KommAustria schon aus diesem Grund kein Zweifel, dass es sich bei der gegenständlichen Änderung um eine im Sinne der zitierten Rechtsprechung wesentliche handelt, sodass jedenfalls eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 6 Abs. 3 AMD-G notwendig ist.

Die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann auf Grund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Auch bestehen bezüglich des Bestehens der sonstigen Voraussetzungen des 3. Abschnitts des AMD-G sowie der Erfüllung der programmlichen Vorgaben des 7. und des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Die Programmänderung war daher gemäß § 6 Abs. 3 iVm Abs. 1 AMD-G spruchgemäß zu genehmigen.

Hinsichtlich der weiteren angezeigten Änderung ab 14.04.2012 ist auszuführen, dass es sich bei dieser gegenüber der mit gegenständlichen Bescheid getroffenen Festlegung um eine zwar nicht nur einmalige, aber geringfügige Änderung handelt, die im Sinne der zitierten Rechtsprechung nicht wesentlich ist und somit nicht der Genehmigungspflicht gemäß § 6 Abs. 3 AMD-G unterliegt.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 13. März 2012

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Red Bull Media House GmbH, Oberst-Lepperdinger-Straße 11-15, A - 5071 Wals bei Salzburg, **amtssigniert per E-Mail an claudia.ristic@at.redbullmediahouse.com**